

Wietzendorf, im Januar 2019



Information an alle Hundehalter in Wietzendorf

Liebe Hundehalter im Gebiet der Gemeinde Wietzendorf,

wie in jedem Jahr weise ich auch jetzt wieder auf die Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Wietzendorf vom 22. September 2011 hin. Dort ist im § 10 „Tiere“ folgendes bestimmt:

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet werden.
- (2) Hundehalterinnen und Hundehalter oder die mit der Führung oder Betreuung von Hunden beauftragen aufsichtsfähigen Personen müssen geeignet sein und sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 - a) unbeaufsichtigt herumläuft,
 - b) Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt.Die Anwendbarkeit des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. Nr. 11/2011 S.130; ber. S. 184) in der jeweils geltenden Fassung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Bissige Hunde müssen auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (4) Im Gemeindegebiet in allen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen und Festen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (5) Von den Regelungen in den Absätzen 2 und 4 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (6) Die in Absatz 2 genannten Personen sind verpflichtet, die Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen, die durch die von ihnen geführten Hunde verursacht worden sind, unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt insbesondere auch auf allen Wegen und Flächen, die vornehmlich Fußgängern und Radfahrern vorbehalten sind. Die Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor; die Wegereinigungspflicht der Anlieger wird dadurch jedoch nicht berührt.
- (7) Das Füttern von wild lebenden Tieren, insbesondere Katzen und Tauben, ist im gesamten Gemeindegebiet verboten.

Überall in Wietzendorf haben wir in den letzten Jahren viele Spender mit kostenlosen und sehr praktischen Hundekotbeuteln aufgestellt. Bitte nutzen Sie diesen Service und entsorgen die Tüten dann in den ebenfalls im Spender vorgehaltenen Abfallbehälter. Ihre Nachbarn und die ganze Gemeinde sind Ihnen dafür sehr dankbar.

Außerdem weise ich auf das **Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)** hin. Nach § 33, Pflichten zum Schutz vor Schäden, gilt folgende Regelung:

(1) In der freien Landschaft ist jede Person verpflichtet,

1. dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde

a) nicht streunen oder wildern und

b) in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) **an der Leine geführt werden**, es sei denn, dass sie zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien – auch den vierbeinigen Familienmitgliedern – einen guten Start in ein gesundes, friedliches, glückliches und erfolgreiches Neues Jahr 2018.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

(Uwe Wrieden)